LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 02.11.2026 Nummer 23

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Tagesordnung für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken am Donnerstag, 19. November 2026, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Anlage 2: Tagesordnung für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken am Donnerstag, den 19. November 2026, um 10:30 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Anlage 3: Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2026

Anlage 4: Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe

Anlage 5: Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt) für das Haushaltsjahr 2026

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 23

Fernwasserversorgung Franken

Tagesordnung

für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 19. November 2026, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 11.06.2026

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 sowie
Behandlung des Jahresergebnisses 2025

TOP 4 Wirtschaftsplan 2027 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2027

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 22.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 23

Fernwasserversorgung Franken

Tagesordnung

für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, den 19. November 2026, um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.06.2026

TOP 3 Situationsbericht der Geschäfts- und Werkleitung

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 sowie
Behandlung des Jahresergebnisses 2025

TOP 5 Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts- und Werkleitung
für das Rechnungsjahr 2025

TOP 6 Überörtliche Rechnungsprüfung

TOP 7 Wirtschaftsplan 2027 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2027

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 22.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 23

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2026

Die Regierung von Unterfranken hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2026 vom 24.09.2026 in ihrem Amtsblatt Nr. 24/2026 vom 12.10.2026 auf der Seite 194 bekannt gemacht.

Von der Bekanntmachung wird Kenntnis gegeben.

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 4 zum Amtsblatt Nr. 23

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S 555, ber. 1955 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) sowie Art 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-i), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl S. 637), und §§ 11,15,19 und 24 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2026 folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen

(3) Soweit die Verbandräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 1 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75,00 €.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters /der Geschäftsleiterin

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Entschädigung der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stammheim-Gruppe vom 17.06.2020 außer Kraft.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Stammheim-Gruppe
Kolitzheim, 25.06.2026

gez.
Daniel Scheller, Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Anlage 5 zum Amtsblatt Nr. 23

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Schwanfeld (Landkreis Schweinfurt)

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**	in den Einnahmen und Ausgaben mit	**799.000 Euro**
und		
im **Vermögenshaushalt**	in den Einnahmen und Ausgaben mit	**112.900 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Kreditermächtigungen aus Vorjahren bestehen nicht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagensoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 476.400 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 212 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.247,17 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwanfeld, 23.10.2026
Schulverband Schwanfeld

gez.
Maximilian Hertlein
Vorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 13.10.2026 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2026 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 22.10.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Rathausplatz 6, 97523 Schwanfeld, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 30.10.2026
Landratsamt Schweinfurt
gez.
Keller